

Verhaltenskodex für Lieferanten

Einleitung

Die Gilgen Logistics (GILGEN) anerkennt ihre gesellschaftliche Verantwortung und bekennt sich zu einer freiheitlichen Grundordnung, einer fairen Marktwirtschaft und dem freien Wettbewerb. Gesetze und Kultur der Länder, in denen GILGEN tätig sind, werden respektiert. GILGEN lebt Gleichberechtigung und lehnt Diskriminierung ab, egal welcher Art. Zugleich achtet GILGEN auf Transparenz, Verlässlichkeit und Offenheit in der Kommunikation. Nicht zuletzt ist der Schutz von Umwelt und Gesundheit ein wichtiges Anliegen von GILGEN.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und weiteren international anerkannten Übereinkommen zum Schutz der Umwelt (vgl. Anhänge).

Ein gemeinsames Verständnis für sozial und ökologisch verantwortliches Handeln sowie ethisches Geschäftsverhalten ist für GILGEN eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten die Einhaltung der nachstehenden Prinzipien.

Ethik

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass

- alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften derjenigen Länder, in denen sie tätig sind, eingehalten werden.
- zwischen ihnen respektive ihren Mitarbeitenden und GILGEN-Mitarbeitenden keine Interessenskonflikte entstehen. Erlangen sie Kenntnis von einem potenziellen Interessenskonflikt, informieren sie GILGEN umgehend darüber.
- sie sich im Wettbewerb fair verhalten und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, einhalten. Zudem treffen sie keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.
- sie höchste Integritätsstandards zugrunde legen. Sie halten die jeweils anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze ein und verfolgen eine Nulltoleranz gegenüber Bestechung und Korruption.
- sie die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Datenschutz einhalten.

- sie Rechte an geistigem Eigentum respektieren.
- sie die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, beachten.

Arbeits- und Menschenrechte

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass

- sie die international anerkannten Menschenrechte bewahren. Insbesondere halten sie den Menschenrechtskodex der Vereinten Nationen, die „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“, sowie die Prinzipien des „UN Global Compact“ und den international anerkannten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.
- sie jegliche Art der Zwangsarbeit, Sklavenarbeit und vergleichbarer Arbeit ablehnen und den Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung respektieren.
- sie nur Mitarbeitende beschäftigen, die nach dem Recht am Beschäftigungsort nicht der Schulpflicht unterliegen und mindestens 15 Jahre alt sind, es sei denn das Recht am Beschäftigungsort weicht hiervon in Übereinstimmung mit den Kernarbeitsnormen der ILO ab. Die Rechte der Kinder werden respektiert.
- sie angemessene Vergütungen und Sozialleistungen ausrichten, die mindestens einem etwaig geltenden Tarifvertrag, den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Die jeweils am Beschäftigungsort geltenden einschlägigen Regelungen zu Arbeitszeit, Überstunden, Pausen und regelmässigem bezahlten Urlaub werden eingehalten.
- sie die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessensgruppen zu bilden, respektieren. Den Mitarbeitenden wird auf Basis der jeweils anwendbaren nationalen Gesetzgebung das Recht eingeräumt, ihre Interessen wahrzunehmen.
- sie keine Diskriminierung der Mitarbeitenden aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Behinderung, politischer Überzeugung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Alter, sexueller Orientierung oder sonstiger Gründe tolerieren. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

- sie ihre Verantwortung für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld übernehmen und in diesem Rahmen alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeitenden am Arbeitsplatz umsetzen.
- sie die Regelungen betreffend Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten umsetzen.

Umwelt

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass

- sie Verantwortung in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes wahrnehmen und alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit erfüllen.
- sie bei Bedarf Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen typisieren, überwachen, überprüfen und vor der Einleitung oder Entsorgung behandeln. Darüber hinaus sind sie bestrebt, die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.
- sie ihre Abfallmengen ebenso wie Emissionen in Luft (z.B. CO₂), Wasser und Boden vermeiden resp. kontinuierlich reduzieren. Dazu setzen sie geeignete Massnahmen um. Bei der Entsorgung werden die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen eingehalten. Sie beachten insbesondere auch die Vorgaben des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.
- sie den Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während der Produktion sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschliesslich Wasser und Energie reduzieren bzw. vermeiden. Damit verringern sie die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Biodiversität, Klimawandel und Wasserknappheit kontinuierlich.
- sie ihren Energieverbrauch überwachen und dokumentieren. Sie bemühen sich, die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch kontinuierlich zu reduzieren.

Vorlieferanten

Der Lieferant kommuniziert die Inhalte des Verhaltenskodex in angemessener Weise an seine Lieferanten, die er im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für GILGEN beauftragt, und wirkt ebenfalls in angemessener Weise darauf hin, dass sich auch die Vorlieferanten auf vergleichbare Werte und Grundsätze verpflichten und diese einhalten.

Kontrollrechte

GILGEN behält sich vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex in der Organisation des Geschäftspartners selbst oder durch Dritte zu prüfen. Hierzu wird sich Gilgen Logistics mit dem Geschäftspartner vorab abstimmen.

Informationspflichten

Der Lieferant informiert GILGEN unverzüglich schriftlich, falls es in seinem Geschäftsbetrieb zu einer Verletzung des Verhaltenskodex gekommen sein sollte und die Verletzung im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für GILGEN steht oder stehen kann. Ausserdem informiert der Lieferant GILGEN ebenfalls unverzüglich schriftlich, falls der Verdacht besteht, dass ein Vorlieferant gegen vergleichbare Werte und Grundsätze verstösst.

Der Lieferant wird dem Verdacht auf Verlangen von GILGEN unverzüglich nachgehen und den Sachverhalt aufklären. Er wird GILGEN fortlaufend über die Einzelheiten zum Sachverhalt sowie über das Ergebnis schriftlich informieren.

Sollten Sie Bedenken wegen rechtswidrigen Verhaltens oder Fehlverhaltens haben, wenden Sie sich bitte an compliance@gilgen.com

Erklärung des Lieferanten

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Geschäftspartner, den Verhaltenskodex die darin festgeschriebenen Regelungen im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für GILGEN einzuhalten:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anhang 1

ILO Kernübereinkommen

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

Anhang 2

Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);